

Hygieneschutzkonzept für das Hallenbad Hörde zur Inbetriebnahme unter Pandemiebedingungen

- ergänzende Anlage zur geltenden Haus- und Badeordnung

Die nachstehenden Regelungen für den Schwimmbetrieb im Hallenbad Hörde erfolgen nach Maßgabe und auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) NRW in der aktuell gültigen Fassung nebst der zugehörigen Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW. Die dortigen Regelungen finden für den Betrieb vollumfänglich Anwendung und werden – sofern erforderlich - durch das nachfolgende Konzept konkretisiert.

Gleichzeitig werden die gültigen Regelungen der Haus- und Badeordnung mit diesem Konzept ergänzt.

Bei sich verändernden Rahmenbedingungen sind die Maßnahmen zu prüfen und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben anzupassen.

Prämissen der Wiederaufnahme des Schwimmbetriebes :

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste/Besucher und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - nachfolgend Nutzer genannt - des Hallenbads Hörde haben höchste Priorität.

Ziel des Konzeptes ist es, Ansteckungen der Nutzer mit dem Coronavirus zu vermeiden.

Der Erfolg des Konzeptes ist davon abhängig, dass alle Nutzer durch ihr eigenverantwortliches Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Weiterhin werden klare Verhaltensregeln aufgestellt, die entsprechend durch Hinweise, Aushänge, etc. kommuniziert werden.

Eine lückenlose Überwachung des Besucherverhaltens ist nicht möglich. Hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Badbetreibers Grenzen gesetzt.

Maßnahmen und Organisationsabläufe

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die sich auf die Organisationsabläufe auswirken:

1. Nutzungseinschränkungen

- a) Das Betreten des Bades ist nur möglich, wenn zuvor das entsprechende Formular (siehe Anlage) mit den Kundenkontaktdaten und dem nicht widerrufbaren Einverständnis zur Ermöglichung einer Kontaktpersonenverfolgung ausgefüllt wurde. Dieses wird nach Aufforderung der zuständigen Behörde dieser ausgehändigt oder unter Wahrung der Vertraulichkeit 4 Wochen gesichert aufbewahrt, um dann in der Folge vernichtet zu werden.

- b) Keinen Zutritt haben Personen, die an einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen). Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
Dies gilt in der aktuellen Situation ergänzend auch präventiv für Nutzer, die Symptome einer Atemwegsinfektion oder Erkältungssymptome bzw. die üblichen Symptome einer Coronaerkrankung zeigen.
- c) Gästen, die nicht zur Einhaltung der festgelegten Regeln bereit sind oder das Einverständnis zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung nicht erteilen, wird kein Zutritt gewährt bzw. werden des Bades verwiesen. Der SSC Hörde wird in diesem Fall von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Je nach Schwere des Verstoßes hat dies auch ein Haus- und Badeverbot zur Folge.
- d) Schulen: Die Nutzungen durch Schulen kann nur erfolgen, wenn dieses Konzept uneingeschränkt befolgt wird und auch die notwendigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen auf eigene Kosten durchgeführt werden.
- e) Schwimmkurse: Schwimmausbildung im Lehrschwimmbekken findet in Kleinstgruppen à 4-5 Kindern statt.
- f) In den Becken wird die Nutzerzahl begrenzt; im Lehrschwimmbekken sind max. 15 Personen erlaubt (bei Aquakursen 10 Teilnehmer), im Schwimmerbecken sind je Bahn bei den Kindern 8, bei Jugendlichen ab 16 und Erwachsenen max. 6 – 7 Personen je Bahn erlaubt. Es ist nur Bahnschwimmen möglich.
- g) Es werden aktuell keine Badebekleidung oder Handtücher verliehen. Schwimmmaterialien können in eingeschränktem Umfang genutzt werden und werden nach jeder Nutzung desinfiziert. Eigene Materialien dürfen nicht genutzt werden.

2. Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher verringert bzw. limitiert.

In der Regel ist keine Anmeldung erforderlich; Ausnahmen sind ebenfalls bei den Öffnungszeiten gelistet. Personen unter 14 Jahren dürfen das Bad nur mit einer Aufsichtsperson nutzen.

Eine Verringerung oder Erhöhung der maximalen Besucherzahl ist im Verlauf des Betriebes bei sich verändernden Rahmenbedingungen oder aufgrund der Erfahrungswerte jederzeit möglich. Sobald das maximale Limit erreicht ist, erfolgt kein weiterer Einlass mehr.

3. organisatorische Maßnahmen

Im gesamten Badbereich (Foyer, Umkleiden, Duschen, Beckenbereich) sind die angebrachten Markierungen und Hinweise zu beachten. Insbesondere sind die Abstandsregel von mindestens 1,5 m, die Handdesinfektion, die Niesetikette sowie die Sauberkeit zu beachten.



Im Foyer erhält zu Zeiten des öffentlichen Schwimmbetriebs jeder Nutzer eine Umkleide sowie einen Schrank zugewiesen. Außerdem erhält jeder einen Korb, in dem er sein Handtuch sowie Duschutensilien und Badeschlappen mit ins Bad nehmen kann. Dieser Korb ist vor dem Verlassen des Bades wieder abzugeben, damit die Desinfektion vor einer erneuten Ausgabe erfolgen kann.

Den Vereinsgruppen werden konkret Umkleiden/ Schränke zugewiesen. Die Sammelumkleiden dürfen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln nur von 6 (große Umkleiden) bzw. 3 (kleine Umkleiden) Personen benutzt werden. Die Nutzer der Sammelumkleiden 1 – 3 verlassen das Bad über den Notausgang, um Begegnungen im Haus zu vermeiden.

Im Duschbereich dürfen die durch Absperrbänder markierten Duschen nicht genutzt werden. Das Duschen vor dem Schwimmen ist verpflichtend; nach dem Schwimmen ist das Duschen nach Absprache mit dem Personal ggf. möglich. Haartrockner dürfen nicht benutzt werden.

Das Nutzen der WC's im Badbereich ist auf das Notwendigste zu beschränken; die Nutzung ist dem Personal anzuzeigen, so dass danach eine Desinfektion durchgeführt werden kann. Die Hände sind nach der WC-Nutzung gründlich zu waschen und desinfizieren.

4. Hygienemaßnahmen

Der Hygienestandard im Hallenbad Hörde ist bereits standardmäßig sehr hoch.

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt eine Ausweitung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen; diese erfolgen im laufenden Betrieb bzw. zwischen den einzelnen Nutzergruppen.

Um den Eintrag von Keimen auf den Griffflächen bzw. Kontaktflächen zu minimieren, ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender für die Nutzer angebracht. Dadurch soll erreicht werden, dass eine mögliche Keimbelastung erst gar nicht eingetragen wird. Der Spender ist von jedem Besucher zu nutzen; zusätzlich erfolgen sporadisch Messungen der Körpertemperatur.

Die Desinfektionsspender sind mit „begrenzt viruzide“ Desinfektionsmittel bestückt, das somit gegen behüllte Viren wirksam ist. Die Ein- und Ausgangstüren im Hallenbadfoyer öffnen und schließen automatisch. Der Eingangsbereich ist unter ständiger Personalkontrolle.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden begrenzt. Die Zeiten sind im Einzelnen dem Hinweisblatt „Öffnungszeiten ab 15.08.2020“ zu entnehmen. Der Verein behält sich Änderungen vor.

6. Allgemeine Verhaltensregeln für die Nutzer

Maskenpflicht besteht beim Eingang bis zur Umkleide und beim Verlassen des Bades ab der Umkleide.

Die Abstandsregeln werden eingehalten, Kontakte sind zu vermeiden.

Die Niesetikette (Niesen nur in die Armbeuge) und die Hygieneregeln (Handdesinfektion) sind einzuhalten.



Ein Aufenthalt im und vor dem Bad in Gruppen ist nicht zulässig, es sei denn, die Abstandsregel wird eingehalten und es wird ein Mund-Nasenschutz getragen.

Die unter Punkt 1 aufgeführten Bedingungen müssen erfüllt werden.

7. Maßnahmen in Bezug auf das Personal

Auch für das Personal gelten während des Betriebes veränderte Verhaltensregeln, damit eine Ansteckung und damit verbunden ein Personalausfall durch Krankheit vermieden wird.

Dem Personal werden Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Masken sowie Schutzvisiere und Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt, die im laufenden Betrieb zu benutzen sind.

Betriebliche Prozesse werden soweit möglich so gestaltet, dass der direkte Kontakt vermieden wird.

Für Erste-Hilfe-Leistungen gelten folgende Regeln:

- Für Erste-Hilfe-Leistungen müssen so früh wie möglich immer Gesichtsschutz und Einmal-Handschuhe angelegt werden
- Für die Beatmung werden ausschließlich die Beatmungsbeutel genutzt. Nach der Nutzung werden Beatmungsbeutel in einen Plastikbeutel gegeben und luftdicht verschlossen, damit keine Kontaminationsverschleppung erfolgen kann. Anschließend erfolgt die Desinfektion.

8. weitere Badbereiche

Sauna, Solarium und Fitnessraum können nach Anmeldung genutzt werden; die Personenzahl ist begrenzt. Im Übrigen gelten auch für diese Bereiche die Regelungen der Ziffern 1 bis 4.

Die Gastronomie öffnet voraussichtlich ab dem 26.10.2020.

Die Sprunganlagen können bis auf Weiteres nicht genutzt werden.

9. Beauftragter nach der Corona-Schutzverordnung

Corona-Schutzbeauftragter des SSC Hörde 54/58 e.V. ist Herr Wolfgang Lucka.

Das Personal ist durch den Badleiter eingewiesen und für die Einhaltung der Maßnahmen dieses Konzeptes verantwortlich.

Dortmund, 14.08.2020

SSC Hörde 54/58 e.V.

Wolfgang Lucka, Hygieneschutzbeauftragter